

Vergabekammer Südbayern zum Ausschluss wegen unvollständiger Angaben

Spekulative Preisangabe

Der Auftraggeber vergab den Linienverkehr auf einer Regionalbuslinie im Offenen Verfahren. Im Kalkulationsblatt gab die Antragstellerin einen Restwert für die Fahrzeuge nach Vertragsende an, der den Angebotspreis verringerte. Weil ihm die Höhe des Restwerts im Vergleich zu den Angaben anderer Bieter überproportional hoch erschien, forderte der Auftraggeber die Antragstellerin auf, den Restwert per Nachweis zu bestätigen. Die Antragstellerin teilte mit, dass sie den Restwert unter Berücksichtigung eines weiteren Einsatzes nach der Vertragslaufzeit ermittelt habe, da sie die Fahrzeuge nach Ablauf des Auftrags in weiteren Verkehren einsetzen können. Weil die Fahrzeuge zu dem angegebenen Restwert nach Vertragsablauf intern abgekauft würden, habe sie den Restwert höher kalkulieren können als bei einem Verkauf auf dem freien Markt. Anschließend informierte der Auftraggeber die Antragstellerin, dass er beabsichtige, den Zuschlag auf das Angebot der Beigeladenen zu erteilen und das Angebot der Antragstellerin nach § 57 Abs. 1 Nr. 5 VgV auszuschließen, da es nicht die geforderten Preisangaben enthalte. Die Antragstellerin habe die geforderten Nachweise nicht zur Verfügung gestellt und den angegebenen Restwert der Fahrzeuge nach Vertragsende nicht nachvollziehbar und vollständig aufgeklärt.

Vollständig und korrekt angeben

Die Antragstellerin rügte den Ausschluss ihres Angebots. Es enthalte keine unvollständigen Preisangaben. Der Restwert, der den Angebotspreis verringere, sei vollständig und korrekt angegeben worden. Er sei von der Antragstellerin kalkulatorisch durch betriebsinterne Weiternutzung der Fahrzeuge festgelegt worden. Die Fahrzeuge müssten nicht zum Auftragsende auf dem freien Markt veräußert werden. Da es sich um einen kalkulatorisch bestimmten internen Restwert handle, habe sie den geforderten Nachweis nicht vorlegen können. Daraufhin stellte die Antragstellerin einen Nachprüfungsantrag, der nach Ansicht der Vergabekammer (VK Südbayern, 3194.Z 3-3-01-21-24 vom 27. Oktober 2021) begründet ist. Der Auftraggeber habe das Angebot der Antragstellerin weder wegen fehlender Mitwirkung an der Angebotsaufklärung noch wegen fehlender Preisangaben ausschließen dürfen. Ein Ausschluss wegen fehlender Mitwirkung an der Aufklärung sei allerdings nicht als Spekulation



Um die Vergabe einer Regionalbuslinie gab es Streit (Symbolbild).

FOTO: MVV GMBH

hinsichtlich der Höhe des Restwerts ausreichend beantwortet worden sei.

Der Auftraggeber habe vorliegend hinsichtlich des angegebenen Restwerts der Fahrzeuge am Ende der Vertragslaufzeit Aufklärungsbedarf gehabt, da er den Restwert als überdurchschnittlich hoch eingestuft habe. Er habe ein berechtigtes Aufklärungsinteresse gehabt, weil er ihn prüfen müsse, ob er die ihm überhöht erscheinende Restwertangabe habe akzeptieren müssen, weil sie belegbar war und er diesbezüglich keine Vorgaben gemacht hatte, oder ob er in die Prüfung des Angebotsausschlusses als Spekulationsangebot habe eintreten müssen. Mit der Antwort der Antragstellerin, dass der Restwert von ihr selbst ermittelt worden sei und sie davon ausgehe, dass die Fahrzeuge in der Bietergemeinschaft eine weitere Verwendung fänden, sei sein Aufklärungsbedarf erfüllt gewesen. Der Auftraggeber habe sich mit der gegebenen Antwort in der Lage gesehen zu beurteilen, dass eine spekulative Preisangabe hinsichtlich des angegebenen Restwerts vorgelegen habe und er in die Prüfung des Ausschlusses des Angebots als Spekulationsangebot habe eintreten können.

Das Angebot der Antragstellerin sei allerdings nicht als Spekulation

angebot nach § 57 Abs. 1 Nr. 5 VgV wegen fehlender Preisangaben auszuschließen. Zwar liege eine spekulative Preisangabe vor, es fehle aber die Darlegung eines ausreichend konkreten Risikos für einen erheblichen wirtschaftlichen Nachteil für den Auftraggeber bei der Abrechnung des Auftrags.

§ 53 Abs. 7 Satz 2 VgV verlange, dass die Angebote die geforderten Preise enthalten. Ein transparentes, auf Gleichbehandlung gerichtetes Vergabeverfahren sei nur zu erreichen, wenn Angebote vergleichbar seien. Deshalb sei grundsätzlich jeder einzelne Preis so wie gefordert vollständig und mit dem Betrag anzugeben, der für die betreffende Leistung beansprucht werde. Die Antragstellerin habe vorliegend an der geforderten Stelle den Restwert der Fahrzeuge angegeben, sodass die Preisangabe vorhanden sei. Werde allerdings ein unvollständiger oder sonst unzutreffender Preis angegeben, insbesondere nicht der Betrag, der dem Auftraggeber für die Leistung tatsächlich in Rechnung gestellt werden soll, sei die Preisangabe ebenfalls als „fehlend“ anzusehen.

Es sei zwar nicht von vornherein vergaberechtswidrig, wenn ein Bieter Unschärfen des Leistungsverzeichnisses bei den Men-

genansätzen erkenne und durch entsprechende Kalkulation Vorteile zu nutzen suche, sondern Sache und Risiko des Auftraggebers, solche Spielräume zum Nachteil der öffentlichen Hand im Leistungsverzeichnis auszuschließen. Allerdings sei ein Angebot, das spekulativ so ausgestaltet sei, dass dem Auftraggeber bei Eintritt bestimmter, zumindest nicht gänzlich fernliegender Umstände erhebliche Übervorteilungen drohen, nicht zuschlagsfähig.

Preise zum Restwert angeben

Vorliegend fehle allerdings keine Preisangabe, vielmehr habe die Antragstellerin die Preise zum Restwert angegeben. Es bestünden auch keine Anhaltspunkte, dass die Antragstellerin eine Mischkalkulation erstellt habe, bei der sie Preisbestandteile in andere, hierfür nicht vorgesehene Positionen des Leistungsverzeichnisses verschoben und deshalb nicht den wahren geforderten Preis angegeben habe, was dem Fehlen von Preisen gleichstehe.

Ein Ausschluss des Angebots der Antragstellerin nach § 57 Abs. 1 Nr. 5 VgV komme daher nach der Rechtsprechung des

BGH (Urteil vom 19.06.2018 – X ZR 100/16) nur dann in Betracht, wenn die spekulative Preisangabe bei Eintritt bestimmter, zumindest nicht gänzlich fernliegender Umstände dazu führen könne, das Ziel zu verfehlen, im Wettbewerb das günstigste Angebot hervorzuheben, und wenn dem zu einem verantwortungsvollen Einsatz der Haushaltsmittel verpflichteten Auftraggeber nicht mehr zugemutet werden könne, sich auf ein derartiges Angebot einzulassen.

Der Auftraggeber habe vorliegend nicht darlegen können, dass ihm durch den nicht marktüblichen Restwert eine Übervorteilung bei Verhandlungen über die Leistungsanpassungen drohe, die solche erheblichen Nachteile mit sich brächten, dass das Angebot der Antragstellerin damit nicht mehr das wirtschaftlichste wäre. Zwar biete die Angabe eines nicht marktüblichen höheren Restwerts der Antragstellerin eine Argumentationsgrundlage, bei Preisänderungen im Rahmen von Leistungsänderungen überhöhte Preise für den Mehreinsatz von Fahrzeugen zu fordern, jedoch würden die Preise bei erheblichen Leistungsmehrungen frei verhandelt. Es sei durchaus möglich, dass sich durch die nicht marktübliche Angabe des Restwerts durch die Antragsteller-

in die Verhandlungen im Falle einer nachträglichen erheblichen Auftragsmehrung schwieriger gestalten könnten, weil die Antragstellerin dann einen überproportionalen Wertverlust durch die nachträglich erhöhte Laufleistung der Fahrzeuge geltend machen könnte. Dies führe jedoch nicht dazu, dass das Angebot durch den höheren Restwert automatisch bei einer Leistungsmehrung durch einen überhöhten Ausgleich für den behaupteten Wertverlust unwirtschaftlich werden könnte. Es seien im vorliegenden Fall gerade keine Preise für Leistungsmehrungen abgefragt worden, die vom Auftraggeber so übernommen werden müssten. Vielmehr sei der Restwert nach dem geplanten Vertragsumfang lediglich eine Ausgangsbasis für freie Verhandlungen über erhebliche Leistungsmehrungen.

Der von der Antragstellerin spekulativ hoch angesetzte Restwert führe vorliegend gerade nicht zu einem Automatismus, durch den dem Auftraggeber bei erheblichen Leistungsänderungen eine Übervorteilung bei Verhandlungen über die Leistungsanpassungen drohe, die solche erheblichen Nachteile mit sich brächten, dass das Angebot der Antragstellerin damit nicht mehr das wirtschaftlichste wäre. > FV

Ausschreibungen für Bayern

Auftrag online finden: Einfach. Schnell. Effizient.

- ✓ Benachrichtigungen per E-Mail
- ✓ Vergabeunterlagen online
- ✓ Viele weitere Vorteile finden Sie unter www.bs2.de/business

Webbasiert inkl.
GAEB online

Aktuelle
Ausschreibungen
warten auf Ihren Abruf